

Ergänzende Bedingungen NAV

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (**Niederspannungsanschlussverordnung – NAV**) vom 01.11.2006, BGBl. I S. 2477.

1. Zu § 5 NAV (Netzanschluss)

Jede Liegenschaft, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Zu § 9 NAV (Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses)

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die für die Herstellung des Netzanschlusses angefallenen Kosten in der im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Höhe; Grundlage der Kostenerstattung ist das für die konkrete Anschlusssituation des Anschlussnehmers erstellte Kostenangebot des Netzbetreibers, das dem Anschlussnehmer zur Verfügung gestellt wird.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Stilllegung des Netzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers ist eine Änderung im Sinne des § 9 NAV. Die Kosten sind nach Aufwand zu erstatten.

Besteht hinreichender Grund zur Annahme, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann (z.B. Zahlungsverzug trotz Mahnung), ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

Für den Fall der Herstellung mehrerer Netzanschlüsse ist der Netzbetreiber berechtigt, für die Kosten gemäß Abs. 1 und 2 angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt zu verlangen.

3. Zu § 11 NAV (Baukostenzuschüsse)

Für den Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatoren zu zahlen, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und ist im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der Kosten. Grundlage der Kostenerstattung ist das für die konkrete Anschlusssituation des Anschlussnehmers erstellte Kostenangebot des Netzbetreibers.

4. Zu § 13 NAV (Elektrische Anlage)

Erweiterungen und Änderungen der elektrischen Anlage(n) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

5. Zu § 14 NAV (Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage)

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist beim Netzbetreiber von demjenigen Installationsunternehmen zu beantragen, welches die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat. Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten werden.

Die Beauftragung erfolgt mittels des vom Netzbetreiber hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucks.

Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Inbetriebsetzungskosten.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Erstattung der Kosten gemäß Ziffern 1 und 2 abhängig gemacht werden.

6. Zu § 20 NAV (Technische Anschlussbedingungen)

Neben den Technischen Anschlussbedingungen der Verbände der Energiewirtschaft gelten auch die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Sie können in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers oder im Internet unter www.hewagmbh.de eingesehen werden und werden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

7. Zu § 22 NAV (Mess- und Steuereinrichtungen)

Der Anschlussnehmer kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und ggf. dem Messstellenbetreiber (§ 2 Nr. 12 Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Abnahme anbringen.

Sämtliche für den Messstellenbetrieb benötigten Geräte, wie Messeinrichtungen, einschließlich intelligenter Messsysteme (§ 2 Nr. 7 MsbG) und moderner Messeinrichtungen (§ 2 Nr. 15 MsbG) stellt der Netzbetreiber sofern er grundzuständiger Messstellenbetreiber im Sinne des § 2 Nr. 4 MsbG ist und kein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt ist. Sie verbleiben dann in seinem Eigentum.

Auf Verlangen des Netzbetreibers als grundzuständiger Messstellenbetreiber werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels Zählerfernauslesung (ZFA) festgestellt. Der Anschlussnehmer trägt in diesem Fall dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.

8. Zu § 23 NAV (Zahlung, Verzug)

Zahlungen haben rechtzeitig und ohne Abzug zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto des Netzbetreibers.

Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, ab Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.

Kosten, die dem Netzbetreiber durch Zahlungsverzug des Anschlussnehmers, durch Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung entstehen, sind diesem in der im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Höhe zu erstatten.

9. Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die HEWA GmbH, Wilhelm-Ulmer-Straße 12, 91217 Hersbruck, Tel. 09151/8197-0, Fax 09151/8197-33, info@hewagmbh.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.06.2018 in Kraft. Sie sind Bestandteil des Netzanschlussvertrages und des Anschlussnutzungsverhältnisses.

Hersbruck, den 23. Mai 2018